

Überbrückungshilfe Phase 2 ist gestartet - Fortsetzung in 2021 geplant

Seit Ende Oktober können die Anträge für die Phase 2 der Überbrückungshilfe gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt, wie bereits in der 1. Phase, über eine bundesweit geltende Plattform und kann nur durch einen Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer vorgenommen werden. Gefördert wird der Zeitraum September bis Dezember 2020 mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss.

Was hat sich geändert?

Nachdem in der Phase 1 viele kleine und mittelständische Unternehmen, Freiberufler, Soloselbständige und wirtschaftlich tätige Vereine nicht anspruchsberechtigt waren oder sich keine nennenswerte Förderung ergeben hat, hat die Bundesregierung die Hürden gesenkt.

Zur Antragstellung berechtigt in der Phase 2:

- ein Umsatzrückgang von mindestens 50% in zwei aufeinander folgenden Monaten im Zeitraum von April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
- ein Umsatzrückgang von mindestens 30% im Durchschnitt der Monate April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Außerdem wurden die Fördersätze erhöht. Es werden nun gefördert:

- 90 % der betrieblichen Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzrückgang,
- 60 % der betrieblichen Fixkosten bei einem Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 %,
- 40 % der betrieblichen Fixkosten bei einem Umsatzrückgang zwischen 30 % und unter 50 %,
- 40 % der betrieblichen Fixkosten bei einem Umsatzrückgang zwischen 20 % und unter 30 %

für Antragsteller bestimmter Dienstleistungsbereiche (Thüringen).

Die in Phase 1 praktizierte Deckelung auf 9.000 bzw. 15.000 € wurde gestrichen. Die sogenannte Personalkostenpauschale wurde auf 20% erhöht. Beim Soll-Ist-Vergleich sind für diese Förderphase sowohl Rückforderungen, als auch Nachzahlungen seitens des Fördergebers vorgesehen, sofern es zu Abweichungen bei den prognostizierten Fixkosten kommt. Es besteht ein gleichzeitiger Anspruch Corona-November-Hilfe und Überbrückungshilfe 2. Es muss geprüft werden, welche Hilfe im Einzelnen im November günstiger ist.

Zuschuss für Soloselbständige verlängert

In Thüringen wird darüber hinaus der Zuschuss für Soloselbständige in Höhe von monatlich 1.180 € für die komplette Zeit (4 Monate) von September bis Dezember gezahlt (bisher nur 2 Monate).

Was tut die Kanzlei für Sie?

Wir werden alle Mandanten auf eine Anspruchsberechtigung prüfen und uns mit Ihnen in Verbindung setzen, sofern eine Zahlung des Zuschusses möglich ist. Die Prüfung und die Antragstellung sind aufwändig. Bitte haben Sie ein wenig Geduld, wenn wir sie nicht gleich in den nächsten Tagen kontaktieren können.

Fortsetzung des Überbrückungsgeldes geplant

Inzwischen hat die Bundesregierung eine Fortsetzung des „Überbrückungsgeldes Phase 3“ und eine zusätzliche zusätzliche „Neustarthilfe für Soloselbständige“ beschlossen. Damit soll die Förderung ausgeweitet und bis Juni 2021 verlängert werden. Über Einzelheiten informieren wir rechtzeitig.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Kanzlei. Wir beraten Sie gerne!